

Aktenzeichen: 6 AZR 333/88

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 30. November 1989
- 6 AZR 333/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. September 1986
Osnabrück - 3 Ca 703/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. April 1988
Niedersachsen - 13 Sa 1900/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Wechselhornist i.S. des TVK

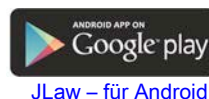
Gesetz: Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom
1. Juli 1971 § 26

Leitsatz:

Nach § 26 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 ist - entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch - Wechselhornist mit Anspruch auf eine Tätigkeitszulage (§ 26 Abs 3 - Stufe 3 - TVK) nur der Hornist, der von einer hohen in eine tiefe Hornposition oder umgekehrt (ungerade Hornstimmen) wechseln muß. Ein Hornist, der arbeitsvertraglich neben der vierten Hornstimme stellvertretend auch die zweite Hornstimme (gerade Hornstimmen) spielen muß, ist kein Wechselhornist iS von § 26 TVK und hat daher keinen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Tätigkeitszulage.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 333/88

13 Sa 1900/86 Niedersachsen

Verkündet am
30. November 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Stenzel und Dr. Sponer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. April 1988 - 13 Sa 1900/86 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 16. September 1986 - 3 Ca 703/86 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer Zulage für einen Wechselhornisten.

Der Kläger ist Berufsmusiker und bei der Beklagten in deren Orchester seit November 1969 beschäftigt. Nach § 3 des Arbeitsvertrages vom 1. November 1969 ist der Kläger verpflichtet, das Instrument Horn zu spielen. Ihm ist die Tätigkeit eines 4. und stellvertretenden 2. Hornisten übertragen. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 Anwendung. Dessen § 26 bestimmt u.a.:

- " ...
(2) Der Musiker erhält während der Zeit, in der ihm eine der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten oder das Spielen eines Nebeninstrumentes übertragen



- 3 -

ist, eine Tätigkeitszulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Stufen der Absätze 3 und 4 und nach der Vergütungsgruppe des Orchesters, dem der Musiker angehört.

(3) Es werden zugeteilt:

der Stufe 1
die Tätigkeit als

...
1. (Solo-)Waldhornist

...

der Stufe 2
die Tätigkeit als

...
Stellvertretender 1. (Solo-)Waldhornist

...

der Stufe 3
die Tätigkeit als

...
Wechselhornist

... "

Der Kläger spielt neben der 4. Hornstimme auch die 2. Hornstimme, wobei diese Tätigkeit nicht auf die Fälle der Vertretung bei Krankheit oder Urlaubsabwesenheit des 2. Hornisten beschränkt ist.

Er hat gemeint, mit dem Wechsel zwischen der 4. und 2. Hornstimme sei er als Wechselhornist im Sinne des TVK anzusehen. Ihm stehe daher die Zulage der Stufe 3 zu. Diese sei nicht nur bei einem Wechsel zwischen gerader und ungerader Hornstimme zu gewähren. Denn auch der Wechsel zwischen 4. und 2. Hornstimme sei mit besonderen Erschwernissen verbunden.



Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.799,33 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 15. Mai 1986 sowie weitere 3.437,92 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 19. April 1988 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, Wechselhornist sei nur der Hornist, der zwischen gerader und ungerader Hornstimme wechsele. Während das 1. und 3. Horn als hohe Hörner zu bezeichnen seien, handele es sich beim 2. und 4. Horn um tiefe Hörner. Gerade der Wechsel zwischen einem hohen Horn und einem tiefen Horn sei besonders schwierig und deshalb von den Tarifvertragsparteien mit einer Tätigkeitszulage honoriert worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klageforderung entsprochen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

I. Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, der Kläger sei Wechselhornist im Sinne des § 26 Abs. 3 TVK. Der Tarifwortlaut lasse nur den Schluß zu, daß Wechselhornist derjenige sei, der zwischen verschiedenen Hornstimmen wechsele. Eine Beschränkung des Wechselhornisten auf den Wechsel zwischen gerader und ungerader Horn-



stimme, also zwischen tiefem und hohem Horn, habe im Tarifwortlaut keinen Niederschlag gefunden. Davon könne nur ausgegangen werden, wenn der Begriff Wechselhornist in der Musikwissenschaft oder den beteiligten Berufskreisen diesen feststehenden Inhalt habe. Das könne nicht festgestellt werden. Nach den Ausführungen des Sachverständigen stehe vielmehr fest, daß vor Aufnahme des Begriffs "Wechselhornist" in das Tarifwerk dieser keinen feststehenden Inhalt in der Musikwissenschaft gehabt habe. Erst nach Aufnahme in das Tarifwerk sei offenbar die Auffassung entstanden, der Wechselhornist sei auf den Wechsel zwischen gerader und ungerader Stimme beschränkt. Die derzeitige Sprachregelung und Tarifübung beruhe somit auf einer nach Tarifabschluß vorgenommenen arbeitgeberseitigen Interpretation. Es könne deshalb nicht angenommen werden, daß der Begriff Wechselhornist mit einem feststehenden beschränkten Inhalt in den Tarifvertrag aufgenommen worden sei. Sinn und Zweck der Tarifnorm und der tarifliche Gesamtzusammenhang ließen ebenfalls keine einschränkende Interpretation zu. Die Tätigkeitszulage nach § 26 Abs. 2 und 3 TVK solle besondere Anforderungen ausgleichen, die durch Stellung im Orchester oder durch Verpflichtung zum Spielen mehrerer Stimmen entstünden. Unstreitig beständen besondere Anforderungen für einen Hornisten, wenn er zwischen gerader und ungerader Stimme wechseln müsse, also zwischen tiefer und hoher Stimme. Nach Meinung der Gutachter führten allerdings alle Wechselhornpositionen zu zusätzlichen Anforderungen und erforderten eine blastechnische und künstlerische Mehrqualifikation. Zwar könne es zutreffen, daß die Anforderungen an einen Wechsel zwischen gerader und ungerader Hornstimme höher seien als an einen Wechsel zwischen geraden Hornstimmen.



Aber auch der Wechsel zwischen geraden Hornstimmen stelle nach dem Gutachten an den Hornisten besondere Anforderungen, die ausgleichsfähig und ausgleichsbedürftig seien.

II. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zuzustimmen. Der Kläger ist kein Wechselhornist im Sinne des § 26 Abs. 3 TVK. Das ergibt die Auslegung des Tarifvertrags unter Berücksichtigung der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme.

1. Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des "Wechselhornisten" nicht definiert. Er ist daher auszulegen. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Zunächst ist vom Tarifwortlaut auszugehen. Es ist der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzubерücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Ferner ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, weil dieser Anhaltspunkte für den Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages, gegebenenfalls auch eine praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten,



zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. Senatsurteile vom 24. März 1988 - 6 AZR 787/85 - AP Nr. 1 zu § 27 MTL II und - 6 AZR 525/84 - AP Nr. 10 zu § 47 BAT, jeweils m.w.N.).

2. Der Wortlaut des Tarifvertrages spricht für die Auffassung des Klägers. Das Wort Wechselhornist enthält das Verb wechseln. Dieses bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch "eins an die Stelle des anderen setzen, tauschen, vertauschen, umtauschen; ändern, verändern" (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 27, Spalte 2730; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Ausgabe 1986). Im Zusammenhang mit dem Spielen eines Musikinstrumentes wechselt ein Musiker, wenn er verändert spielen muß, an die Stelle eines anderen, hier des zweiten Hornisten, gesetzt wird.

3. Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des Wechselhornisten jedoch nicht so umfassend begriffen. Als Wechselhornist ist von ihnen nur derjenige angesehen worden, der von einer hohen in die tiefe Stimme oder umgekehrt zu wechseln hatte. Das bestätigt gerade das vom Landesarbeitsgericht eingeholte Gutachten. Nach den Ausführungen des Gutachters ist der umfassende Begriff des Wechselhornisten Mitte der Sechziger Jahre in der Orchester-tarifordnung fixiert und nur auf den 2./3. Hornisten beschränkt worden. Von dieser Tatsache gehen ersichtlich auch die vom Kläger eingereichten gutachtlichen Stellungnahmen der Professoren B und H aus, die zwischen dem "Wechselhornisten" und dem Hornisten, der von der 2. zur 4. Hornstimme wechselt, unterscheiden. Bei dem vom gerichtlich bestellten Gutachter genannten



Tarifwerk handelt es sich um den Tarifvertrag zur Änderung der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 19. Juni 1962, dem Vorgänger des heutigen TVK. Damit steht aber der gemeinsame Wille der Tarifvertragsparteien von 1962 und unverändert bei der Schaffung des TVK von 1971 fest, den Begriff des Wechselhornisten eingeschränkt in dem Sinne zu verstehen, wie die Beklagte es getan hat und wie er in den Kulturorchestern der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verstanden wird. Angesichts dieser Aussagen ist die Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, die derzeitige Sprachregelung und Tarifübung beruhe auf einer nach Abschluß des Tarifvertrags vorgenommenen einseitigen Interpretation einer Tarifvertragspartei und deshalb könne nicht angenommen werden, der Begriff Wechselhornist sei mit einem feststehenden beschränkten Inhalt in den Tarifvertrag aufgenommen worden. Weder der gerichtlich bestellte Sachverständige noch die Parteigutachten des Klägers gehen von einer nachträglichen und einseitigen Bedeutungsbestimmung durch die Arbeitgeberseite aus, sondern bestätigen einen gemeinsamen Willen, als Wechselhornisten nur den Musiker zu bezeichnen, der zwischen gerader und ungerader Stimme wechselt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

4. Die weiteren Überlegungen des Landesarbeitsgerichts vernachlässigen den tariflichen Gesamtzusammenhang. Der Sinn und Zweck der Tätigkeitszulagenvorschriften geht dahin, bestimmte, in der Qualifikation begründete höherwertige Aufgaben auszugleichen, wobei Angehörige der Stufe 1 die höchste Zulage und Angehörige der Stufe 3 die geringste Zulage erhalten. Keinesfalls sollte aber jeder Musiker eine Tätigkeitszulage erhalten, auch dann nicht,



wenn er durchaus schwierige Aufgaben zu übernehmen hat. Darauf läuft aber die uneingeschränkte Interpretation des Begriffs Wechselhornist hinaus. Das verdeutlichen die nachstehenden Beispiele. Sollte ein dem TVK unterliegendes Orchester lediglich über zwei Hornisten verfügen, so bekommt der erste (Solo-)Hornist die Zulage nach Stufe 1, der zweite Hornist entweder die Zulage der Stufe 2 oder die der Stufe 3, weil er Wechselhornist im engeren Sinne (Spielen der 1. und 2. Stimme) wäre. Hat ein Orchester wie vielfach üblich ein Hornistenquartett, so werden die Musiker regelmäßig - wie auch der Kläger - vertraglich verpflichtet, sich innerhalb ihres Paares (1./3. und 2./4.) zu vertreten, wie der gerichtlich bestellte Gutachter ausführlich dargelegt hat. Alle Hornisten wären dann Wechselhornisten im Sinne des Tarifvertrages und es gebe keinen Hornisten mehr, der keine Tätigkeitszulage beanspruchen könnte. Denn dasselbe gelte bei fünf, sechs und mehr Hornplanstellen. Das entspricht nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien, die anderenfalls die Zulage der Stufe 3 für alle nicht den Stufen 1 und 2 angehörenden Hornisten festgelegt hätten.

5. Dem kann nicht entgegengehalten werden, es sei angebracht, auch einem solchen Hornisten eine Zulage zu geben, der innerhalb seiner Stimmgruppe wechselt, weil das Anforderungsprofil dem des eigentlichen Wechselhornisten ähnele. Denn die Entscheidung, ob dieser Hornist eine Zulage und gegebenenfalls in welcher Höhe erhalten soll, obliegt nicht den Gerichten für Arbeitssachen, sondern den Tarifvertragsparteien. Sollte eine Zulage für den stellvertretenden 2. Hornisten dringend geboten sein, wie der ge-



richtlich bestellte Gutachter meint, so ist es allein Aufgabe der Tarifvertragsparteien, durch eine ergänzende tarifvertragliche Vereinbarung die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Dörner

Stenzel

Dr. Sponer

